

Die Gemeinde Birkenfeld erläßt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 u. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Abfallgesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 21.03.1988 Nr. 820-8747.00-8/87 genehmigte

## **GEBÜHRENSATZUNG**

### **zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Birkenfeld**

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Birkenfeld erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefern oder anliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührentatbestand**

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in cbm.

#### **§ 5**

##### **Höhe der Gebühr**

- 1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt pro cbm 5,00 Euro.  
Bei Kleinanlieferungen bis 1 cbm beträgt die Mindestgebühr 2,50 Euro.
- 2) Bei Anlieferung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten wird per angefangene Stunde Arbeitszeit des gemeindlichen Beauftragten ein Betrag von 12,00 Euro zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Gebühren erhoben.
- 3) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührensschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist die Gemeinde ermächtigt, einen entsprechenden Gebührenerlaß zu bewilligen.  
Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß gelten die Vorschriften der Abgabeordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

#### **§ 6**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

## **§ 7**

### **Gebührenschild und Fälligkeit**

- 1) Grundsätzlich hat der Benutzer die Gebührenschuld bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten. In diesem Falle wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen der Schuld fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.
- 2) Wird die Gebühr für die Benutzung der Deponie durch Gebührenrechnung festgesetzt, so wird sie 1 Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.